

TE Vwgh Erkenntnis 2010/5/11 2009/05/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2010

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich;

L82003 Bauordnung Niederösterreich;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

BauO NÖ 1996 §18 Abs1 Z1;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Pallitsch, Dr. Handstanger, Dr. Hinterwirth und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der G in Y, vertreten durch Mag. Markus Cerny, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Gonzagagasse 14, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6. April 2009, Zl. RU1- BR-269/004-2005, betreffend Baubewilligung (mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde Y), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Ansuchen vom 24. April 2008 beantragte die Beschwerdeführerin die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von "Lagerräume(n) + überdachte(n) Terrasse(n) zum bestehenden Würstelstand" auf dem "Areal Bahnhof K", Grundstück Nr. 3276/63 der Liegenschaft EZ. X KG Y. Mit Ansuchen vom 24. April 2008 beantragte die Beschwerdeführerin die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von "Lagerräume(n) + überdachte(n) Terrasse(n) zum bestehenden Würstelstand" auf dem "Areal Bahnhof K", Grundstück Nr. 3276/63 der Liegenschaft EZ. römisch zehn KG Y.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2008 teilte die Baubehörde erster Instanz der Beschwerdeführerin mit, dass vom Antrag der bestehende, ohne Bewilligung errichtete Würstelstand nicht erfasst sei und die Zustimmung des Grundeigentümers Stift Klosterneuburg fehle. Der Beschwerdeführerin wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die Zustimmung des Grundeigentümers beizubringen. Mit Schreiben vom 9. Mai 2008 teilte die Baubehörde erster Instanz der Beschwerdeführerin mit, dass vom Antrag der bestehende, ohne Bewilligung errichtete Würstelstand nicht erfasst sei und die Zustimmung des Grundeigentümers Stift Klosterneuburg fehle. Der Beschwerdeführerin wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgetragen, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die Zustimmung des Grundeigentümers beizubringen.

Die Beschwerdeführerin ersuchte mehrfach um Fristverlängerung.

Zuletzt wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben der mitbeteiligten Stadtgemeinde vom 7. Juli 2008 die Mängelbehebungsfrist bis 11. August 2008 verlängert.

Die Zustimmung des Grundeigentümers zur Errichtung des beantragten Bauvorhabens wurde von der Beschwerdeführerin jedoch nicht nachgereicht.

Mit Bescheid des Stadttamtes der Stadtgemeinde Y vom 3. Oktober 2008 wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 24. April 2008 "mangels Ergänzung der o.a. Antragsbeilagen" im Grunde des § 13 Abs. 3 AVG "nicht statt(gegeben)". Mit Bescheid des Stadttamtes der Stadtgemeinde Y vom 3. Oktober 2008 wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 24. April 2008 "mangels Ergänzung der o.a. Antragsbeilagen" im Grunde des Paragraph 13, Absatz 3, AVG "nicht statt(gegeben)".

Mit Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Y vom 3. Dezember 2008 wurde der dagegen erhobenen Berufung der Beschwerdeführerin keine Folge gegeben.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die Vorstellung der Beschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, das Fehlen von Beilagen sei ein Formgebrechen. Gemäß § 18 NÖ Bauordnung 1996 sei bei Baubewilligungsanträgen die Zustimmung des Grundstückseigentümers liquid nachzuweisen. Die Beschwerdeführerin habe dem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag keine Folge geleistet. Sache des Vorstellungsverfahrens sei ausschließlich die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch die Zurückweisung seines Bauansuchens wegen Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG in ihren Rechten verletzt ist. Da im Beschwerdefall die Grundstückseigentümerin die Zustimmung nicht erteilt habe, sei die Zurückweisung des gegenständlichen Bauantrages im Grunde des § 13 Abs. 3 AVG zu Recht erfolgt. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die Vorstellung der Beschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, das Fehlen von Beilagen sei ein Formgebrechen. Gemäß Paragraph 18, NÖ Bauordnung 1996 sei bei Baubewilligungsanträgen die Zustimmung des Grundstückseigentümers liquid nachzuweisen. Die Beschwerdeführerin habe dem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag keine Folge geleistet. Sache des Vorstellungsverfahrens sei ausschließlich die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch die Zurückweisung seines Bauansuchens wegen Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in ihren Rechten verletzt ist. Da im Beschwerdefall die Grundstückseigentümerin die Zustimmung nicht erteilt habe, sei die Zurückweisung des gegenständlichen Bauantrages im Grunde des Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu Recht erfolgt.

Dagegen richtet sich die Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf Erteilung der beantragten Baubewilligung verletzt. Sie macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend und führt aus, der Würstelstand sowie die bereits errichteten verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben seien seinerzeit nicht nur befristet bewilligt worden. Im Zuge der erstmaligen Antragstellung sei die erforderliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin vorgelegt worden. Der beschwerdegegenständliche Baubewilligungsantrag sei "inhaltlich vollumfänglich erfasst von einer tatsächlich als unbefristet zu interpretierenden Baubewilligung, weshalb von der sonst im Gesetz vorgesehenen verpflichtenden Vorlage einer Zustimmung des Grundeigentümers abgesehen hätte werden müssen und die Behörde entweder den Antrag mit der Begründung auf die ohnedies inhaltlich vollumfänglich aufrechte Baubewilligung zurückweisen hätte können, oder aber auf die gesetzlich geforderte Zustimmung des Grundeigentümers im Baubewilligungsverfahren verzichten und die Baubewilligung in beantragtem Umfang erteilen hätte müssen".

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 haben im Baubewilligungsverfahren und baupolizeilichen Verfahren nach § 32, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 2 und § 35 Parteistellung u.a.: Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, NÖ Bauordnung 1996 haben im Baubewilligungsverfahren und baupolizeilichen Verfahren nach Paragraph 32,, Paragraph 33, Absatz 2,, Paragraph 34, Absatz 2 und Paragraph 35, Parteistellung u.a.:

1. "1.Ziffer eins
der Bauwerber und/oder der Eigentümer des Bauwerks
2. 2.Ziffer 2
der Eigentümer des Baugrundstücks ..."

Gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 sind dem Antrag auf Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, NÖ Bauordnung 1996 sind dem Antrag auf

Baubewilligung anzuschließen:

"1. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift):

höchstens 6 Monate alt oder

Nachweis des Nutzungsrechtes:

1. a) Litera a
Zustimmung des Grundeigentümers oder
2. b) Litera b
Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder
3. c) Litera c
vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens. ..."

In ständiger Rechtsprechung führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers als Beleg dem Ansuchen anzuschließen ist. Dies ist im Geltungsbereich der hier anzuwendenden NÖ Bauordnung 1996 ausdrücklich gefordert (siehe § 18 Abs. 1 Z. 1 leg. cit.). Ergibt sich im Verfahren, dass die Zustimmung des Eigentümers zur Bauführung im Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens nicht vorgelegen ist oder später weggefallen ist, wird die Zustimmung des Grundeigentümers zu einer Voraussetzung für eine aufrechte Erledigung des Bauansuchens (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 16. September 2003, Zl. 2002/05/1040, VwSlg Nr. 16.169/A, mit weiteren Nachweisen). In ständiger Rechtsprechung führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers als Beleg dem Ansuchen anzuschließen ist. Dies ist im Geltungsbereich der hier anzuwendenden NÖ Bauordnung 1996 ausdrücklich gefordert (siehe Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit.). Ergibt sich im Verfahren, dass die Zustimmung des Eigentümers zur Bauführung im Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens nicht vorgelegen ist oder später weggefallen ist, wird die Zustimmung des Grundeigentümers zu einer Voraussetzung für eine aufrechte Erledigung des Bauansuchens vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 16. September 2003, Zl. 2002/05/1040, VwSlg Nr. 16.169/A, mit weiteren Nachweisen).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und sie kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig

zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. § 13 Abs. 3 AVG gilt auch für das Fehlen von Eigentümerzustimmungen bei einem Bauansuchen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, Zl. 2005/05/0336, mwN). Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und sie kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt auch für das Fehlen von Eigentümerzustimmungen bei einem Bauansuchen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, Zl. 2005/05/0336, mwN).

Mit dem Vorbringen, die früher erteilte Zustimmung zu einem (anderen) Bauvorhaben decke auch das nunmehr eingereichte Bauvorhaben, verkennt die Beschwerdeführerin, dass § 18 Abs. 1 Z. 1 NÖ Bauordnung 1996 für jeden Antrag auf Baubewilligung gilt. Da die Beschwerdeführerin nicht Eigentümerin des Baugrundstückes ist, der erforderliche Nachweis der Zustimmung der Grundeigentümerin als Beleg des Bauansuchens nicht vorgelegt wurde und dem erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen ist, ist die Behörde erster Instanz zu Recht im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG vorgegangen. Mit dem Vorbringen, die früher erteilte Zustimmung zu einem (anderen) Bauvorhaben decke auch das nunmehr eingereichte Bauvorhaben, verkennt die Beschwerdeführerin, dass Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, NÖ Bauordnung 1996 für jeden Antrag auf Baubewilligung gilt. Da die Beschwerdeführerin nicht Eigentümerin des Baugrundstückes ist, der erforderliche Nachweis der Zustimmung der Grundeigentümerin als Beleg des Bauansuchens nicht vorgelegt wurde und dem erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen ist, ist die Behörde erster Instanz zu Recht im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, AVG vorgegangen.

Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem ein Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen worden war, ist - worauf bereits die Berufungsbehörde in ihrem Bescheid vom 3. Dezember 2008 zutreffend verwiesen hat - Sache im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde und auch die Vorstellungsbehörde konnten und durften demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 21. September 2007, Zl. 2005/05/0126). Aus dem von der Beschwerdeführerin als Beleg für ihren Rechtsstandpunkt zitierten hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, Zl. 2008/05/0006, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Im Falle einer Berufung gegen einen Bescheid, mit dem ein Antrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen worden war, ist - worauf bereits die Berufungsbehörde in ihrem Bescheid vom 3. Dezember 2008 zutreffend verwiesen hat - Sache im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG und demnach Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde und auch die Vorstellungsbehörde konnten und durften demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 21. September 2007, Zl. 2005/05/0126). Aus dem von der Beschwerdeführerin als Beleg für ihren Rechtsstandpunkt zitierten hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, Zl. 2008/05/0006, ergibt sich nichts Gegenteiliges.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 11. Mai 2010

Schlagworte

Formgebrechen behebbarer Beilagen Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Inhalt der Berufsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch § 63 Abs 1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009050159.X00

Im RIS seit

08.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at